

GR_GERICHTE VB 2005 5 vom 6. September 2005

GR Gerichte, 2005-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VB_2005_5

FR: GR_GERICHTE VB 2005 5 du 6 septembre 2005

IT: GR_GERICHTE VB 2005 5 del 6 settembre 2005

Regeste

Versetzung in eine offene Anstalt

Erwägungen

E. 2

X. sei sobald wie möglich in die Strafanstalt Realta zu überweisen.“ Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden beantragte in seiner Vernehmlassung vom 5. September 2005 die Abweisung der Berufung unter Kostenfolge zu Lasten des Berufungsklägers.

E. 3

Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden führt im angefochtenen Entscheid aus, X. verfüge über kein gültiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz und habe hier auch keinen Wohnsitz. Obwohl er familiäre Bindungen in der Schweiz unterhalte, habe er selbst eine Rückkehr in sein Heimatland nicht ausgeschlossen. Ausserdem sei zu berücksichtigen, dass X. während eines Transportes von der Strafanstalt Sennhof zu einer Zahnarztpraxis am 29. Juni 2004 bereits einmal aus der Untersuchungshaft geflohen sei. Trotz gegenteiligen Beteuerungen würden diese Umstände mit aller Deutlichkeit zeigen, dass bei X. eine Fluchtgefahr nicht mit genügender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Der Berufungskläger wendet dagegen ein, seine Familie befinde sich hier in der Schweiz, ebenso wie seine Freundin. Er habe damit ohne Zweifel seinen Lebensmittelpunkt in der

E. 4

Schweiz, weshalb nicht mehr von einer Fluchtgefahr gesprochen werden könne. Im Folgenden gilt es also zu prüfen, ob die vom Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES) angeordnete Wegweisung ein gewichtiges Argument für eine Fluchtmotivation darstellt und das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden somit das Gesuch des Berufungsklägers um Versetzung in eine offene Anstalt zu Recht abgewiesen hat. a) Nach dem Grundgedanken des auch in der Schweiz vorherrschenden sog. Progressivsystems oder Stufenstrafvollzugs wird dem Verurteilten ein Anreiz zum Wohlverhalten gegeben, indem er sich schrittweise grössere Freiheiten und schliesslich die vorzeitige Entlassung verdienen kann. Damit soll zugleich der Übergang von der Isolation in der Anstalt zu einem normalen Leben erleichtert werden. Die Voraussetzungen für die Versetzung von einer Stufe zur nächsten sind nur sehr unbestimmt umschrieben. Die Versetzung in freier geführte Institutionen kann erfolgen, wenn sich der Gefangene „bewährt“ hat (Art. 37 Ziff. 3 Abs. 2 StGB). Mit dieser Umschreibung wird der jeweils zuständigen Behörde ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt (vgl. zum Ganzen Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Bern 1989, § 3 N 33 ff.).

Die Einweisung in eine offene oder eine geschlossene Strafanstalt richtet sich insbesondere nach spezialpräventiven Kriterien. Besteht bei einem Straftäter Fluchtgefahr oder muss befürchtet werden, dass er weitere Straftaten begehen wird, so drängt sich eine Einweisung in eine geschlossene Anstalt auf. Geschlossene Anstalten haben mit baulichen, technischen, organisatorischen und personellen Mitteln sicherzustellen, dass Inhaftierte sich nicht durch eine Flucht dem Vollzug entziehen oder weitere Straftaten begehen können. Für offene Strafanstalten genügen dagegen Massnahmen, welche geeignet sind, einer spontanen Versuchung zur Flucht Hindernisse entgegenzustellen und eine Kontrolle der Anwesenheit der Inhaftierten zu gewährleisten (vgl. Baechtold, Strafvollzug, Bern 2005, S. 109). Die gleichen Kriterien müssen auch bei der Frage der Versetzung in die nächste Vollzugsstufe, im vorliegenden Fall in die offene Anstalt, herangezogen werden. Kann beim Inhaftierten eine Fluchtgefahr nicht mit genügender Sicherheit ausgeschlossen werden, so kann gemäss der nachstehend zitierten Praxis des Bundesgerichts das Gesuch um Versetzung in eine offene Anstalt abgewiesen werden. b) Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 1P.623/2003 vom 23. Februar 2003 bestätigt, dass eine äusserst geringe Aussicht auf einen späteren Verbleib in der Schweiz und eine hohe Reststrafe als gewichtige Argumente für eine Fluchtmotivation zu betrachten seien, welche einer Vollzugslockerung entgegen-

E. 5

genstünden. Im Unterschied zu diesem Sachverhalt liegt bei X. sogar eine rechtskräftige Wegweisungsverfügung mit einer Einreisesperre auf unbestimmte Dauer vor. Mit anderen Worten besteht die Gewissheit, dass er nach der (bedingten oder definitiven) Entlassung aus dem Strafvollzug nicht in der Schweiz verbleiben kann. Damit kommt auch dem Umstand, dass sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Schweiz befindet, nurmehr eine geringe Bedeutung zu. Aufgrund der Tatsache, dass X. nach Verbüsung der Strafe ohnehin aus der Schweiz ausreisen muss und mit Blick auf die Dauer der Reststrafe ist das Interesse des Berufungsklägers, sich dem Strafvollzug zu entziehen, doch als erheblich einzustufen. Dies umso mehr, als er selbst anlässlich der Hauptverhandlung vom 13. Dezember 2004 eine Rückkehr in sein Heimatland nicht gänzlich ausschloss. Ebenfalls für das Bestehen einer Fluchtgefahr spricht - wie die Vorinstanz ebenfalls zu Recht ausführte -, dass X. bereits einmal aus der Untersuchungshaft geflohen ist. Wie sich den Akten entnehmen lässt, entwich er am 29. Juni 2004 anlässlich eines Zahnarztbesuches und konnte erst am 15. Juli 2004 wieder festgenommen werden. Somit kann X. bereits aus diesen Gründen im Hinblick auf Vollzugslockerungen keine günstige Prognose gestellt werden. c) Neben der Fluchtgefahr sind jedoch bei der Frage nach Vollzugslockerungen auch noch weitere Kriterien wie das Vorleben, die Täterpersönlichkeit, das deliktische und sonstige Verhalten des Täters während des Strafvollzuges heranzuziehen. In Bezug auf das Vorleben des Berufungsklägers ist - wie auch aus dem Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 13. Dezember 2004 (act. 4) hervorgeht - darauf hinzuweisen, dass X. bereits am 11. September 2001 wegen verschiedener, vorwiegend Vermögensdelikte, zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 18 Monaten verurteilt wurde. Er liess sich dadurch jedoch in keinsten Weise beeindrucken und delinquierte noch während der Probezeit in erheblicher Art und Weise, weshalb der gewährte bedingte Vollzug der Strafe widerrufen werden musste. Bezüglich seiner Persönlichkeit macht der Berufungskläger keinerlei positive Veränderungen oder Entwicklungen geltend, welche für eine Lockerung des Strafvollzuges sprechen würden. Auch das bisherige Verhalten im Strafvollzug spricht gegen eine Versetzung in eine offene Anstalt. Wie aus den Akten hervorgeht, musste X.

bereits am 18. März 2005 für das Nichteinhalten von Hausregeln ein schriftlicher Verweis erteilt und ihm für den Wiederholungsfall eine interne Mass- nahme angedroht werden (act. 6). d) Im Sinne einer Gesamtwürdigung kann somit festgehalten werden, dass im Falle von X. keine Gründe vorliegend, welche eine Versetzung in eine of-

E. 6

fene Anstalt rechtfertigen würden. Insbesondere ist aufgrund der - wie vorstehend ausgeführt - zu bejahenden Fluchtgefahr ein höherer Grad an Sicherheit erforder- lich, als er in der offen geführten Anstalt Realta gewährleistet werden kann. Dem- zufolge erweist sich die Berufung als unbegründet und ist daher abzuweisen. 4. Ist die Berufung vollumfänglich abzuweisen, gehen die Kosten des Be- rufungsverfahrens von Fr. 300.-- zu Lasten des Berufungsklägers (Art. 160 Abs. 1 StPO).

E. 7

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.